



Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit,
Postfach 1468, 53004 Bonn

Per Email an:

[REDACTED]

HAUSANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn
VERBINDUNGSBÜRO Friedrichstraße 50, 10117 Berlin

TELEFON (0228) 997799- [REDACTED]

TELEFAX (0228) 997799- [REDACTED]

E-MAIL referat15@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON [REDACTED]

INTERNET www.informationsfreiheit.bund.de

DATUM Bonn, 19.06.2019

GESCHÄFTSZ. 15-710/001 II#0694

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen bei
allen Antwortschreiben unbedingt an.

BETREFF **Ihre Anfrage bzgl. Angabe von Postadresse bei IFG-Anfragen**

Sehr [REDACTED],

gerne nehme ich zu Ihrer Frage nach der Notwendigkeit der Angabe der Postadresse im Rahmen eines Verfahrens auf Informationszugang nach dem IFG Stellung.

Nach Meinung des BfDI ist die Angabe einer Postadresse dann entbehrlich, wenn es möglich ist, den Antrag positiv und ohne gebührenpflichtigen Aufwand zu bescheiden. Dies sind Fälle, in denen Versagungsgründe nach den §§ 3-6 IFG dem Informationszugang nicht entgegenstehen, so dass die (positive) Entscheidung über den Antrag für den Antragsteller somit nur begünstigende Rechtswirkungen auslöst, und der Bearbeitungsaufwand so gering ist, dass keine Gebühren hierfür anfallen und (auch insoweit) keine belastende Rechtswirkung begründet wird. In dieser Konstellation sollten Anträge auch ohne ladungsfähige Postanschrift geprüft und beschieden werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[REDACTED]



Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

SEITE 2 VON 2

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.